



PRÜFUNGSORDNUNG

Stand 21.02.2013

Prüfungsordnung zum Abschluss als „diplomierter Systemischer Coach“ oder „diplomierter Mental Coach“, im Folgenden auch SCoach und MCoach genannt.

Inhaltsverzeichnis:

PRÄAMBEL - Zweck der Abschlussprüfung

§ 1 Zulassung zur Prüfung

§ 2 Bestandteile der Prüfung

§ 3 Erstellung einer Hausarbeit

§ 4 Qualifizierung

§ 5 Prüfungskommission

§ 6 Ermittlung des Prüfungsergebnisses

§ 7 Wiederholung der Qualifizierung

§ 8 Inkrafttreten

Anlage 1: Kriterien für die Hausarbeit

Anlage 2: Beobachtungskriterien für die praktische Prüfung

PRÄAMBEL - Zweck der Abschlussprüfung

Der erfolgreiche Abschluss dient

- a) dem Nachweis von Basiskenntnissen in den Bereichen der Fach-, Methoden-, Persönlichkeits- und Sozialkompetenz eines SCoachs, bzw. MCoachs
- b) dem Nachweis der fachlichen Eignung gemäß den Richtlinien der „International Association of Systemic Coaching (IASC) e.V.“

§ 1 Zulassung zur Prüfung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung sind:

- a) die Teilnahme an den Präsenzwochen der jeweiligen Ausbildung, die in der Summe mindestens 120 Zeitstunden umfassen.
- c) Erfolgreiche Erstellung einer ausbildungsbegleitenden schriftlichen Arbeit (siehe § 3) bzw. die Ausarbeitung eines Businesskonzepts (siehe § 2a).

§ 2 Bestandteile der Prüfung

Die gesamte Prüfungsleistung setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- a) Erstellung einer Hausarbeit (gemäß Anlage 1)
- b) Teilnahme an der Qualifizierung, bestehend aus:
 - Schriftliche Prüfung im Klausurverfahren (90 Minuten) bzw. Kolloquium (mindestens 10 Minuten pro Person)
 - Demonstration einer Coaching-Situation vor der Gruppe (25 Minuten)

§ 2a Zusatz für den bereits diplomierten Systemischen Coach bei der Zusatz-Qualifizierung zum Mental Coach und für den bereits diplomierten Mental Coach bei der Zusatz-Qualifizierung zum Systemischen Coach

Anstelle einer Hausarbeit erarbeiten die bereits diplomierten Coaches ein Business-Konzept für ihre Arbeit als Coach.

Inhalte:

- a) Firmenname
- b) Zielgruppe
- c) Inhalte eines Seminarprogrammes
- d) Marketing-Ideen

Die Präsentation dieses Konzepts erfolgt während der Qualifizierung.

§ 3 Erstellung der Hausarbeit

(1) Umfang

Der Teilnehmer erstellt eine Hausarbeit (gemäß Anlage 1), die mindestens 20, maximal 22 Seiten umfasst.

(2) Abgabe und Fristen

Die Vorgehensweise ist wie folgt:

1. Einreichung des geplanten Hausarbeitsthemas beim Institut.

a) Dies ist frühestens nach Abschluss der letzten Präsenzphase möglich, muss jedoch spätestens 11 Wochen (77 Tage) vor der Abschlussqualifizierung erfolgen.

b) Bei Nichtzulassung des Themas durch das Institut muss fristgerecht ein neues Thema eingereicht werden.

2. Erstellung und Einreichung der Hausarbeit beim Institut

a) Bei Zulassung des Themas hat der Teilnehmer ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Bestätigung acht Wochen (56 Tage) Zeit; die Hausarbeit zu erstellen und einzureichen.

b) Die Zusendung muss spätestens 14 Tage (2 Wochen) vor Beginn der Abschlussqualifizierung erfolgen.

c) Die Hausarbeit ist einzureichen sowohl per Post in ausgedruckter Form, als auch als PDF als Email-Anhang. Es gilt das Datum des Poststempels. Die Post- und die E-Mail-Adresse für die Zusendung der Hausarbeit sind bei den Dozenten oder dem zuständigen Institut zu erfragen.

3. Fristverlängerung

Verlängerungen der Bearbeitungszeit sind nur in begründeten Ausnahmefällen, d.h. nur im Krankheitsfall bei Vorlage eines ärztlichen Attestes möglich. Dazu muss ein schriftlicher Antrag an das jeweilige Institut gestellt werden. Nicht zulässig sind Begründungen wie erhöhte Arbeitsbelastung oder familiäre Gründe, die nicht attestiert werden. Das Attest muss vor dem Abgabetermin der Hausarbeit vorliegen. Ansonsten gilt der Teil als nicht bestanden.

4. Rückmeldung durch das Institut

Der jeweilige Hauptprüfer informiert den Prüfling spätestens eine Woche vor dem Termin der Abschlussqualifikation über ein Bestehen oder nicht Bestehen der Hausarbeit. Die bestandene Hausarbeit ist Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussqualifikation.

(3) Inhalt und Zweck

Die Hausarbeit dient als Grundlage der systematischen Reflektion der Ausbildungsthemen und zur Unterstützung bei der künftigen praktischen Coaching-Tätigkeit. Die in der Hausarbeit eigenständig erarbeiteten Schwerpunktthemen sollen zeigen, dass die Teilnehmer die richtige Haltung als Coach einnehmen, in der Lage sind, Coaching-Bedarf zu ermitteln und bedarfsgerechte Coachings (systemisch bzw. mental) durchzuführen.

Die konkrete Themenwahl erfolgt in Abstimmung mit dem Ausbildungsleiter. Im Rahmen der persönlichen Themenwahl der Hausarbeit soll mindestens auf zwei der folgenden vier Themenbereiche Bezug genommen werden:

1. Anforderungsprofil an einen SCoach/MCoach

- Welches sind die Haupttätigkeiten von SCoachs/MCoachs?
- Welche Fähigkeiten und Verhaltensweisen sind für diese Tätigkeiten erforderlich?
- Welche Fach-, Methoden-, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz sollte ein SCoach/MCoach mitbringen?

2. Bedarfsermittlung für systemisches Coaching, bzw. Mental Coaching

- Wie wurde der Beratungsbedarf erkannt bzw. geäußert?
- Inwieweit sind die Voraussetzungen für SCoaching/MCoaching erfüllt?
- Was ist beim Erstgespräch zu beachten?
- Worin besteht der konkrete Coachingbedarf (Auftragsklärung), wie wird die Zielerreichung definiert?

3. Durchführung systemischer Coachings bzw. Mental Coachings

- Welche Methoden eignen sich für welche Ziele?
- Durch welche Methoden der Beeinflussung können Verhaltensänderungen erwirkt werden?
- Wie erkennt der Coach Einstellungen und Motive, die den Verhaltensmustern des Coachees zugrunde liegen?
- Wie wollen Sie als Coach vorgehen, um das vereinbarte Ziel gemeinsam zu erreichen? Beschreiben Sie dabei exemplarisch geeignete Methoden und Arbeitsformen.

4. Abschluss eines Coaching-Prozesses

- Wann und wie beenden Sie den Coaching-Prozess?
- Auswertung des Coaching-Prozesses: Beschreiben Sie die Ergebnisfeststellung und Maßnahmen zur Ergebnissicherung.

Die aufgeführten Fragen zu den einzelnen Themenbereichen dienen der Erläuterung und erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

(4) Eidesstattliche Versicherung

An den Schluss der Hausarbeit ist folgende, vom Teilnehmer zu unterschreibende Erklärung zu setzen: „Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich meine Hausarbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel sowie ohne Mitwirkung eines Anderen angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß veröffentlichten oder nichtveröffentlichten Quellen direkt oder indirekt entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“

§ 4 Qualifizierung

(1) Bestandteile der Qualifizierung

a) schriftliche Prüfung oder Kolloquium

Schriftliche Prüfung im Klausur-Verfahren (90 Minuten) Es werden Fragen zu dem Stoff aus dem Lehrmaterial des Instituts, der Pflichtlektüre und den Inhalten der Präsenzwochen gestellt. Die Fragen müssen dabei alle der folgenden Bereiche betreffen: Fachwissen, Methodenwissen und Selbstreflektion.

Alternativ zur schriftlichen Prüfung kann auch ein Kolloquium stattfinden. In diesem werden in Einzel- oder Gruppenbefragungen (max. 3 Teilnehmer) durch die Prüfungskommission zu den Bereichen Fachwissen, Methodenwissen und Selbstreflektion befragt. Jeder Teilnehmer muss mindestens 10 Minuten geprüft werden.

Das jeweilige Ausbildungsinstitut entscheidet, ob dieser Teil als schriftliche Prüfung oder als Kolloquium durchgeführt wird. Diese Entscheidung betrifft alle Teilnehmer eines Ausbildungsgangs.

b) Demonstration einer Coaching-Situation vor der Gruppe (25 Minuten)

Jeder Teilnehmer führt ein Coachinggespräch in Form eines Rollenspiels durch. Hierzu erhält er zwei fiktive Coachingfälle zur Auswahl, die ihm in Form von kurzen, schriftlichen Fallbeschreibungen vorgelegt werden. Der Prüfling entscheidet sich für einen der beiden Fälle und wählt aus den zur Verfügung stehenden Rollenspielpartnern seinen Coachee aus. Prüfling und Coachee haben dann getrennt von einander fünf Minuten Zeit, sich auf den Fall vorzubereiten. Es folgt das eigentliche Coaching. Aufgrund der Prüfungssituation wird dies nach 20 Minuten beendet / unterbrochen. In den letzten fünf Minuten erfolgt eine Selbstreflektion durch den Prüfling.

Danach bespricht sich die Prüfungskommission unter Ausschluss der Teilnehmer. Die Prüfer geben dann Rückmeldung im Einzelgespräch zur Demonstration. Die Rückmeldung der Prüfer erfolgt mündlich und ist Bestandteil des Prüfungsergebnisses. Bei der Rückmeldung wird auf die in der Anlage 2 beigefügten Kriterien eingegangen.

(2) Durchführung der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung wird im schriftlichen Teil als Einzelprüfung, im Kolloquium in Kleingruppen (max. 3 Teilnehmer) und im praktischen Teil als Einzelprüfung durchgeführt. Die Prüfungszeit pro Teilnehmer beträgt im schriftlichen Teil 90 Minuten, im Kolloquium mindestens 10 Minuten und im praktischen Teil 25 Minuten. Zu jeder Abschlussqualifizierung wird durch das jeweilige Ausbildungsinstitut eine Prüfungskommission bestellt. (siehe § 5)

(3) Zulassung zur Qualifizierung

Die Zulassung zur Qualifizierung erfolgt nur bei einer erfolgreich abgeschlossenen Hausarbeit. Über den erfolgreichen Abschluss der Hausarbeit erfolgt eine Woche vor der Qualifizierung eine entsprechende Rückmeldung durch das betreffende Institut. Die Hausarbeit als Bestandteil der Prüfung gilt als Zulassungsberechtigung gemäß § 1 und diese kann im Bedarfsfall einmal wiederholt werden (siehe § 7).

§ 5 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission wird durch das jeweilige Ausbildungsinstitut gestellt.
- (2) Die personelle Zusammensetzung der Prüfungskommission muss bei allen Prüfungen und an allen Tagen eines Prüfungsblocks identisch bleiben. Dies betrifft die Bewertung der schriftlichen Prüfungen genauso wie die Kolloquien und die Coaching-Demonstrationen.

§ 6 Ermittlung des Prüfungsergebnisses

- (1) Die einzelnen Bestandteile der Qualifizierung werden von den Prüfern jeweils wie folgt bewertet: Bestanden / Nicht bestanden.
- (2) Die Gesamtprüfung gilt nur dann als bestanden, wenn alle Elemente der Qualifizierung bestanden wurden.

(2) Zertifizierung

Der erfolgreiche Abschluss wird mit der Überreichung einer Urkunde bekannt gemacht. Mit erfolgreicher Absolvierung aller Prüfungsteile und Überreichung der Urkunde wird der folgende Titel erworben:

für Absolventinnen:

„Diplomierte Systemische Coach (IASC)“

„Diplomierte Mental Coach (IASC)“

für Absolventen:

„Diplomierter Systemischer Coach (IASC)“

„Diplomierter Mental Coach (IASC)“

§ 7 Wiederholung der Qualifizierung

Werden die erforderlichen Leistungen nicht erbracht, so kann der nicht bestandene Teil der Qualifizierung einmal wiederholt werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Fassung der Prüfungsordnung gilt für alle Ausbildungen, die nach dem 01.01.2013 beginnen und ersetzt somit frühere Prüfungsordnungen.
- (2) Bereits laufende Ausbildungen haben das Recht nach der alten Prüfungsordnung geprüft zu werden. Die Teilnehmer können sich allerdings aufgrund schriftlicher Erklärung auch nach der vorliegenden Prüfungsordnung prüfen lassen.

Köln, 21.02.2013

ANLAGE 1: KRITERIEN FÜR DIE HAUSARBEIT

1. Ziel der Hausarbeit

Die Hausarbeit soll zeigen, dass der Teilnehmer in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist das in Absprache mit dem Ausbildungsleiter vereinbarte Thema selbständig und unter Beachtung der folgenden Kriterien zu bearbeiten.

2. Beurteilungskriterien

2.1 Inhalt

Für die Bewertung der Hausarbeit ist in erster Linie die inhaltliche Bearbeitung des Themas ausschlaggebend. Der Inhalt der Arbeit wird nach folgenden Kriterien beurteilt:

- Erfassung der relevanten Aspekte des Themas
- korrekte Erhebung von Daten
- zielorientierte Beschaffung und Auswertung der erforderlichen Informationen (z.B. Literatur, Studientexte, Online-Diskussionsergebnisse, Coachingprotokolle ...)
- die Darstellung ist sachlich richtig und ausgewogen
- die Ausführungen orientieren sich konsequent an der Themenstellung
- Selbständigkeit der Themenbearbeitung und analytisches Denken werden erkennbar
- eigene Interpretationen und Schlussfolgerungen, die nachvollziehbar, begründet und praxisnah sind

2.2 Umfang und Aufbau der Arbeit

In die Bewertung der Hausarbeit fließt die Beurteilung des Aufbaus der Arbeit ein. Er soll logisch, klar und strukturiert sein. Die Gliederung der Arbeit soll zeigen, in welcher Weise das Thema verstanden und bearbeitet wurde. Sie muss den logischen Aufbau, d.h. den roten Faden der Arbeit widerspiegeln.

3. Vorgaben zur Gestaltung der Hausarbeit

3.1. Ordnungsschema

Folgendes Schema ist für den formalen Aufbau der Arbeit einzuhalten:

1. Titelblatt
2. Inhaltsverzeichnis
3. Abkürzungs-, Abbildungs- und/oder Tabellenverzeichnis
4. Vorwort
5. Text der Arbeit
6. Literaturangaben und -verzeichnis
7. Anhang (Anlagen, Tabellen, Abbildungen)
8. Eidesstattliche Versicherung

3.2 Umfang und Formatierung der Arbeit

3.2.1 Umfang

Der reine Text der Arbeit (ohne Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis und Abkürzungs-, Abbildungs- oder Tabellenverzeichnis) darf mindestens 20 und maximal 22 DIN A4 Seiten umfassen. Unter „Seite“ wird ein einseitig bedrucktes Blatt verstanden. Das

Vorwort (nicht mehr als eine Seite) wird bei der Bemessung der Seitenzahl nicht berücksichtigt.

3.2.2 Schriftformatierung

Hierbei ist der Schriftgrad 12, 1½facher Zeilenabstand und der Schriftart Times New Roman zu wählen. Als Formatierung sind Blocksatz und automatische Silbentrennung zu wählen. Die Fußnoten sind mit Schriftgrad 10 zu schreiben.

3.2.3 Randformatierung

Der linke Seitenrand beträgt 5cm, der rechte Rand 2cm.

3.2.4 Nummerierungen

Inhaltsverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis o.ä., Vorwort, Literaturverzeichnis, Anhänge und die eidesstattliche Versicherung sind mit römischen Ziffern zu kennzeichnen. Die Struktur des Haupttextes ist mit arabischen Ziffern zu kennzeichnen.

3.2.5 Anhänge

Ergänzende Grafiken, Tabellen etc. werden nicht in den Text eingefügt, sondern nur Textverweise, die auf die entsprechenden Grafiken etc. im Anhang hinweisen. Der Inhalt der Arbeit muss auch ohne die Anhänge nachvollziehbar bleiben. Der Anhang wird bei der Bestimmung der Seitenzahl der Arbeit nicht mitberücksichtigt.

3.3 Gliederung

Die Gliederung ist der Teil des Inhaltsverzeichnisses, der den eigentlichen Text der Arbeit strukturiert. Die Gliederung soll so verständlich sein, dass der Leser bereits durch ihre Lektüre einen ersten Einblick in die Arbeit gewinnen kann.

3.4 Abkürzungen

Im laufenden Text sind nur gängige Abkürzungen der Umgangssprache zu verwenden (wie z.B., etc., usw.), die dann nicht in einem Abkürzungsverzeichnis zu erläutern sind. Fachspezifische Abkürzungen (z.B. TA. für Transaktionsanalyse) im Text und in den Quellenangaben (Fußnoten, Literaturverzeichnis) müssen in einem Abkürzungsverzeichnis aufgeführt werden.

3.5 Zitierweisen und Fußnoten

Die Zitierweise richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften für das wissenschaftliche Arbeiten.

3.6 Literaturverzeichnis

In das Literaturverzeichnis werden alle im Text verwendeten Quellen aufgenommen. Für die Aufstellung der verwendeten Literatur gelten die Vorschriften für das wissenschaftliche Arbeiten.

3.7. Verstöße gegen diese Vorgaben haben Einfluss auf die Bewertung.

4. Eidesstattliche Versicherung

An den Schluss der Hausarbeit ist folgende, vom Teilnehmer zu unterschreibende Erklärung zu setzen:

“Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich meine Hausarbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel sowie ohne Mitwirkung eines Anderen angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß veröffentlichten oder nicht veröffentlichten Quellen direkt oder indirekt entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“

5. Abgabe der Hausarbeit

Die Arbeit ist an das betreffende Institut unter Einhaltung der vorgegebenen Frist unter Angabe des Namens und des Ausbildungszweiges einzureichen. Über die Anzahl und Art der Ausfertigungen entscheidet das jeweilige Institut. Bei Nichteinhaltung des vorgegebenen Abgabetermins wird die Hausarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet. Es gilt das Datum des Poststempels.

ANLAGE 2: BEOBACHTUNGSKRITERIEN FÜR DIE PRAKTISCHE PRÜFUNG

Während der **Coaching-Demonstration** wird von den Prüfern auf die folgenden Aspekte bei der Arbeit des Coaches geachtet:

- Absichtslosigkeit
- Rapport zum Coachee
- Klärung des Auftrags
- Klärung des Anliegens
- Klärung des Ziels
- Ressourcen-Arbeit
- Lösungsfokussierte Vorgehensweise
- Auswahl des/der Coachingtools
- Umsetzung des/der Coachingtools
- Berücksichtigung des Gesamtsystems
- Erkennen und berücksichtigen evtl. nötiger Zielveränderungen
- Abschluss des Coachings

Aufgrund der Prüfungssituation wird die Coaching-Demonstration nach 20 Minuten beendet / unterbrochen. In den folgenden fünf Minuten erfolgt eine Selbstreflektion durch den Prüfling.

Danach bespricht sich die Prüfungskommission unter Ausschluss der Teilnehmer. Die Prüfer geben dann Rückmeldung im Einzelgespräch zur Demonstration. Die Rückmeldung der Prüfer erfolgt mündlich und ist Bestandteil des Prüfungsergebnisses.